

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2023/32



11. August 2023

- Bescheid der Stadt Völklingen über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Völklingen

„Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Mittelstadt Völklingen
Rathausplatz
66333 Völklingen

Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH
Geschäftsführung
Hohenzollernstraße 10
66333 Völklingen

Bescheid der Stadt Völklingen über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Völklingen

Sehr geehrter Herr Gundacker,

auf Grundlage des an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH am 10.08.2023 im Wege der Inhousevergabe nach § 108 Abs. 1 GWB von der Stadt Völklingen vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) gewähre ich der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH

nach Maßgabe dieses Bescheids das Recht, die Verkehre auf dem Gebiet der Stadt Völklingen und des Landkreises Saarlouis für bestimmte Linienabschnitte, die zur Erfüllung des vorgenannten ÖDA nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich sind, unter Ausschluss aller anderen Betreiber gleichartiger Verkehrsdienste zu erbringen. Dies gilt nach Maßgabe der Regelungen in § 23 des ÖDA und den Bestimmungen dieses Bescheids.

1. Art und Umfang des gewährten Ausschließlichkeitsrechts

- 1.1 Bei dem der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH mit diesem Bescheid gewährten Recht handelt es sich um ein Ausschließlichkeitsrecht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und § 8a Abs. 8 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG.
- 1.2 Das ausschließliche Recht schützt alle Verkehre, die nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Einschluss aller zwischenzeitlich von der Stadt Völklingen vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, die in Nr. 1.3 genannten Verkehre als Unternehmer oder Betriebsführer durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 PBefG).

- 1.3 Das gewährte Recht gilt für alle Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 50 PBefG sowie für alle Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG im ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1 PBefG oder Einstweilige Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG. Es gilt ferner für allgemein zugängliche Gelegenheitsverkehre, die den Linienverkehr im ÖPNV ersetzen, ergänzen oder verdichten (§ 8 Abs. 2 PBefG). Es schließt alternative Bedienungsformen von Linienverkehren (Bürgerbus, Taxibus, AST/NAST, On-Demand-Verkehre usw.) mit ein.
- 1.4 Das ausschließliche Recht gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Völklingen. Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts umfasst die fahrplanmäßigen Bedienzeiten einschließlich Nachtverkehre der Verkehrsleistungen des ÖDA zuzüglich 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- 1.5 Das ausschließliche Recht gilt für bestimmte Linienabschnitte, die vom Stadtgebiet Völklingen auf das Gebiet des Landkreises Saarlouis führen, räumlich begrenzt auf die Straßen der genehmigten Linienführung. Die Linienabschnitte sind in der **Anlage 1** zu diesem Bescheid aufgeführt. Zulässig sind auf diesen Linienabschnitten Verkehre im Sinne von Nr. 1.3, die vom Landkreis Saarlouis vergeben wurden oder vergeben werden.
- 1.6 Zulässig bleiben die bei Inkrafttreten des ÖDA in das Gebiet der Stadt Völklingen einbrechenden Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG mit den in der Ursprungsgenehmigung genehmigten Haltestellen, diese sind in der **Anlage 2** zu diesem Bescheid aufgeführt, ggf. mit einem Endschaftsdatum für die Zulässigkeit.
- 1.7 Zulässig sind die im Nahverkehrsplan der Stadt Völklingen für das Stadtgebiet Völklingen als einbrechende Verkehre oder Regionalverkehre ausgewiesen sind.
- 1.8 Zulässig bleiben weitere aus benachbarten Aufgabenträgergebieten einbrechende Verkehre, für deren Vergabe die Stadt Völklingen ihr Einvernehmen erteilt hat (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans).
- 1.9 Zulässig bleiben im Übrigen Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen (§ 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG). Hierbei handelt es sich um Verkehre, die gegenüber den zur Erfüllung des ÖDA erforderlichen Verkehren andere Fahrgastgruppen erschließen. Dies kann sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:
 - a. Beförderungsentgelte, die mindestens 50% über dem saarVV-Tarif liegen.
 - b. Linienverkehre mit Bussen für die Allgemeinheit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität und mit einem Fahrgastpotenzial von unter 30 Fahrgästen pro Tag und pro Linie.
 - c. Verkehre, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, wie insbesondere Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.

- d. Veranstaltungsverkehre ungeachtet ihres genehmigungsrechtlichen Status (insbesondere Genehmigung gemäß §§ 42 und 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
 - e. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG, die von der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 01.01.2024 geltenden Fahrplan.
- 1.10 Das ausschließliche Recht wird gewährt für die gesamte Laufzeit des ÖDA vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2038 und endet, ohne dass es einer Aufhebung dieses Bescheids bedarf, mit der Beendigung des ÖDA.
- 1.11 Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat etwaige Bestellungen von Verkehren bei Dritten durch die Stadt Völklingen oder von ihr befürwortete eigenwirtschaftliche Verkehre zu dulden; insoweit verleiht das Ausschließlichkeitsrecht kein Abwehrrecht.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Bei vorzeitiger bestandskräftiger Beendigung des ÖDA erlischt das mit diesem Bescheid gewährte Recht, ohne dass es der Aufhebung dieses Bescheids bedarf.
- 2.2 Das Recht wird mit der Auflage gewährt, von dem hiermit gewährten Ausschließlichkeitsrecht in Genehmigungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG Gebrauch zu machen. Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH hat hierbei das Ziel zu verfolgen, eine Konkurrenzierung der Verkehrsdienste, die zu Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, zu verhindern.
- 2.3 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
- 2.4 Dieser Bescheid kann widerrufen, durch geänderten Bescheid ersetzt oder durch zusätzliche Bescheide ergänzt werden, wenn und soweit dies für den Vollzug des der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erteilten ÖDA oder der Wirksamkeit des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

Begründung:

Der Bescheid beruht auf § 8a Abs. 8 PBefG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und dem der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erteilten ÖDA.

Die Stadt Völklingen definiert das Niveau der ausreichenden Verkehrsbedienung für ihr Gebiet als eigenständiges ÖPNV-Konzept in ihrem jeweiligen Nahverkehrsplan. Der der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erteilte ÖDA dient dazu, die ausreichende Verkehrsbedienung in der Stadt Völklingen sicherzustellen. Diese Verkehrsleistungen sind verkehrlich aufeinander abgestimmt und als Gesamtleistung an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH vergeben.

Zum Schutz dieser Verkehre und zur Sicherung deren Erlöspotenziale ist es aus Sicht der Stadt Völklingen sachgerecht, der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH das in diesem Bescheid näher konkretisierte Ausschließlichkeitsrecht zu gewähren.

Die Linienverkehre der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Bussen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die Gesamtvergabe aller Linienverkehre in einem ÖDA an die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH entspricht dem berechtigten Interesse der Stadt Völklingen, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr geringstmöglich zu halten.

Die räumliche Geltung des Ausschließlichkeitsrechts für das gesamte Stadtgebiet ist gerechtfertigt, weil die geschützten Personenverkehrsdienste eine ausreichende räumliche und zeitliche Erschließung des Stadtgebiets durch das Liniennetz und die Taktzeiten gewährleisten. Die Einbeziehung von Linienabschnitten auf dem Gebiet des Landkreises Saarlouis auf der Grundlage einer Vereinbarung ist gerechtfertigt, um die betroffenen Linien als Bestandteile des Gesamtnetzes mit dem größtmöglichen Schutz zu versehen.

In Umsetzung von § 23 des ÖDA werden mit diesem Bescheid das vorgesehene Ausschließlichkeitsrecht nach Art und Umfang sowie der Geltungsbereich im Einzelnen festgelegt und die Personenverkehrsdienste bestimmt, für welche es seine Schutzwirkung entfaltet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden hierbei solche Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen. Zudem wird die Stadt Völklingen eigenwirtschaftlich beantragte Verkehre pflichtgemäß unter Abwägung der wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit der ÖDA-Verkehre und möglicher Verkehrsbedürfnisse für Neuverkehre prüfen.

Das gewährte Ausschließlichkeitsrecht bezieht sich auf sämtliche Verkehre, die nach dem jeweils geltenden Stand des ÖDA zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlich sind.

Nach Maßgabe des ÖDA können während der Laufzeit des ÖDA die Anforderungen an die beauftragten Verkehre geändert werden oder neu hinzukommende Verkehre nachträglich in den ÖDA einbezogen werden. Im Falle einer entsprechenden Änderung gilt das Ausschließlichkeitsrecht in dem in diesem Bescheid bestimmten Umfang auch für diese geänderten bzw. neuen Verkehrsdienste; dieser Bescheid bezweckt einen vollumfänglichen Schutz der Verkehrsdienste, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind.

Die Laufzeit des mit diesem Bescheid gewährten Rechts ist an die Laufzeit und das Bestehen des der Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH erteilten ÖDA geknüpft.

Die Völklinger Verkehrsbetriebe GmbH ist verpflichtet, von dem ihr gewährten Ausschließlichkeitsrecht Gebrauch zu machen, um die Durchführbarkeit und die Erlöspotenziale der Verkehrsdienste, mit deren Erbringung sie betraut sind, zu schützen. Die Auflage dient der Sicherung des Vollzugs des ihr erteilten ÖDA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Völklingen, Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Christiane Blatt'.

Christiane Blatt
Oberbürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Linienabschnitte auf dem Gebiet des Landkreises Saarlouis

Anlage 2: Zulässige einbrechende Linienverkehre

Anlage 3: Vordruck Rechtsmittelverzichtserklärung

Nachrichtlich: Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat F/6

Dieser Bescheid wird auf der Internetseite der Stadt Völklingen und im Amtsblatt der Stadt Völklingen bekanntgemacht.

Ausschließliches Recht VVB

Anlage 1

Linie 184	Linie 185	Linie 186	Linie 187	Linie 886
Lauterbach Bous	Heidstock- Werbeln	Heidstock-Wadgassen	Heidstock-Wadgassen	
Takt: Studenttakt	Takt: unterschiedlich bis Werbeln	Takt: Studenttakt	Takt: Studenttakt	
Mo-Fr. 06:00-20:00 (für den Bereich Bous)	Mo- Fr. 06:00-19:00	Mo-Fr. 04:30-20:00 Uhr	Mo-Fr. 07:00-00:00 Uhr	
Sa. 06:00-16:00 (für den Bereich Bous)	Sa.	Sa. 04:30-20:00	Sa. 21:00-00:00	
So.	So.	So: 12:00-21:00	So.	
	Linie 895	Linie 896		
	Schülerverkehr - auf die Schulzeiten in Völklingen abgestimmt	Schülerverkehr - auf die Schulzeiten in Völklingen abgestimmt		Schülerverkehr - auf die Schulzeiten in Überherrn abgestimmt
Bous	Werbeln Differten Friedrichweiler	Hostenbach Schaffhausen Wadgassen	Hostenbach Schaffhausen Wadgassen	Überherrn
folgende Haltestellen werden angefahren:				
Bous Schützenhaus	Werbeln Birkenweg	Hostenbach Sitters	Hostenbach Sitters	Überherrn ERS
Bous Am steinernen Kreuz	Werbeln Kirche	Hostenbach Provinzialstraße	Hostenbach Provinzialstraße	
Bous Danziger Straße	Werbeln Markt	Hostenbach Grube	Hostenbach Grube	

Ausschließliches Recht VVB

Bous Leipziger Straße	Werbeln Dorfkreuz	Hostenbach Weiherstraße	Hostenbach Weiherstraße	Hostenbach Weiherstraße
Bous Derler Straße	Differten Werbelnerstraße	Hostenbach Markt	Hostenbach Markt	Hostenbach Markt
Bous Griesbornerstraße	Differten Ortsmitte	Hostenbach Kirche	Hostenbach Kirche	Hostenbach Kirche
Bous Hermannstraße	Differten Tripser	Hostenbach Dammstraße	Hostenbach Dammstraße	Hostenbach Dammstraße
Bous Bommersbacher Brücke	Differten Friedrichstraße	Schaffhausen Sengsterstraße	Schaffhausen Sengsterstraße	Schaffhausen Sengsterstraße
Bous Kreisel EKZ	Friedrichweiler Gasthaus Warndt	Schaffhausen Berufsschule	Schaffhausen Berufsschule	Schaffhausen Berufsschule
Bous Kreisstraße	Friedrichweiler Warndt- straße	Wadgassen Rathaus	Wadgassen Rathaus	Wadgassen Rathaus
Bous Marie-Curie-Schule	Friedrichweiler Kindergar- ten/Schule	Wadgassen Kirche	Wadgassen Kirche	Wadgassen Kirche
Bous Ev. Kirche	Friedrichweiler Warndt- straße	Wadgassen Saarstraße	Wadgassen Saarstraße	Wadgassen Saarstraße
Bous schwesternhaus	Friedrichweiler Gasthaus Warndt	Wadgassen Kirche	Wadgassen Kirche	Wadgassen Kirche
Bous Friedhof	Differten Friedrichstraße	Wadgassen Rathaus	Wadgassen Rathaus	Wadgassen Rathaus
Bous Danziger Straße	Differten Tripser	Schaffhausen Berufsschule	Schaffhausen Berufsschule	Schaffhausen Berufsschule
Bous Am steinernen Kreuz	Differten Ortsmitte	Schaffhausen Erlenweg	Schaffhausen Erlenweg	Schaffhausen Erlenweg
Bous Schützenhaus	Differten Werbelnerstraße	Hostenbach Gesamtschule	Hostenbach Gesamtschule	Hostenbach Gesamtschule
	Werbeln Dorfkreuz	Hostenbach Weberstraße	Hostenbach Weberstraße	Hostenbach Weberstraße
	Werbeln Markt	Hostenbach Schaffhauser- straße	Hostenbach Schaffhauser- straße	Hostenbach Schaffhauser- straße
	Werbeln Kirche	Hostenbach Markt	Hostenbach Markt	Hostenbach Markt
	Werbeln Birkenweg	Hostenbach Weiherstraße	Hostenbach Weiherstraße	Hostenbach Weiherstraße
		Hochenbach Grube	Hochenbach Grube	Hochenbach Grube
		Hostenbach Sitters	Hostenbach Sitters	Hostenbach Sitters
		Hostenbach Kirchstraße	Hostenbach Kirchstraße	
		Schaffhausen Kirche	Schaffhausen Kirche	

Ausschließliches Recht VVB

	Schaffhausen Im Natzfeld		
	Schaffhausen Zur Scheib		
	Schaffhausen Feldstraße		
	Schaffhausen Sitters Süd		
	Schaffhausen Leipzigerstraße		
	Schaffhausen Sitters Mitte		
	Schaffhausen Lambertstraße		
Alle Fahrten werden mit einem Niederflur- oder Niederflurgelenkbus ausgeführt			

Anlage 2

Einbrechende Linien		Genehmigungsdauer	Betreiber	Aufgabenträger	Anmerkung
Linie	Betroffene Stadtteile				
108	Luisenthal	31.08.2029	Saarbahn	LHS	
166	Geislautern	Fenne	Baron	ZPRS	Nur bis zum Genehmigungsende zulässig
167	Geislautern	Fürstehausen	Baron	ZPRS	Von Großrosseln bis HS Geislautern Rotweg zulässig
190	Völklingen		Lay	ZPRS	Nur bis zum Genehmigungsende zulässig
195	Völklingen		Lay	ZPRS	Nur bis zum Genehmigungsende zulässig
425	Völklingen		KVS	SLS	
428	Völklingen		KVS	SLS	
925	Völklingen		KVS	SLS	
R13	Wehrden	Völklingen	Baron	ZPS	Nur bis zum Genehmigungsende zulässig